



Informationen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Familien

Seit 2011 erhalten bedürftige Kinder und Jugendliche neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll bedürftigen Kindern u.a. das Mitmachen bei Sport, Spiel und Kultur (z.B. regelmäßige Teilnahme am Vereinssport) ermöglichen.

Ziel ist, Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Beiträge für die Teilhabe an Sport, Spiel und Kultur werden in Höhe von monatlich bis zu 10,- € übernommen und direkt an den Verein gezahlt.

Anspruchsberechtigt sind Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII; Bezieher von Kindergeldzuschlag und Wohngeld, sowie Empfänger von Leistungen gem. § 2 AsylbLG. Auch wer Leistungen nach § 3 AsylbLG bekommt, kann einen Anspruch auf Teilhabe haben.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben (wie beispielsweise am Vereinstraining) erhalten Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind. Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.

Die Beiträge können für einen Zeitraum von einem Jahr, auch im Voraus, gezahlt werden. Der Bewilligungszeitraum für Teilhabeleistungen wird allerdings über den Bewilligungszeitraum der SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht hinausgehen. Da allerdings der Bewilligungszeitraum im SGB II von sechs auf zwölf Monate verlängert wurde, ist eine Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe ebenfalls ein Jahr möglich. (Beispiel: Der Bewilligungszeitraum SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geht vom 01.03.2021 bis 28.02.2022. Entsprechend können Beiträge für die Zeit von März bis einschließlich Februar des darauf folgenden Jahres bewilligt werden).